



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/HAU/097/2018 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 10.10.2018 Wiedervorlage:
Ausnahmegenehmigung zum Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule	
HBA/SG Sitzungsmanagement Frau Medenwald	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 22.10.2018 Gemeindevertretung Roggentin	

Sachverhalt/Problemstellung:

Gemäß Beschluss **SLA 03/01/2015** des Kita- und Schulausschusses des Amtes Carbäk vom 23.04.2015 und dem Beschluss **GV 01/02/15** der Gemeinde Roggentin vom 23.02.2015, wird abweichend von der Aufgabenübertragung „Schulangelegenheiten“ auf das Amt Carbäk die Gemeinde Roggentin über die Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) entscheiden. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden weiterhin durch das Amt Carbäk geprüft.

Folgender Sachverhalt liegt vor: Die Eltern, wohnhaft in 18184 Roggentin, beantragten mit Datum vom 26.09.2018 den Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule, hier: einer Schule in der Hansestadt Rostock für ihren Sohn.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung und des gesetzlich festgelegten Schuleinzugsbereiches - die Gemeinde Roggentin gehört zum Schuleinzugsgebiet „Schule an der Carbäk“ - bietet die Gemeinde Roggentin einschließlich aller Ortsteile an der „Schule an der Carbäk“ den Bildungsgang - Grundschule mit dem Profil „Volle Halbtagschule“ an.

Nach § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes M-V kann der Träger der örtlichen Schule, hier das Amt Carbäk für die „Schule an der Carbäk“, den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches gestatten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder
3. besondere soziale Umstände vorliegen.

Im Antrag wurden folgende Gründe angegeben:

1. Der wichtige Grund bei der Wahl einer Grundschule in Rostock ist das reformpädagogische Konzept mit jahrgangsübergreifenden Unterricht. Die enge Verbindung zwischen Schule und Elternhaus, der freie Unterricht sowie das ausgeprägte Ganztagschulskonzept sind nur einige überzeugende Vorteile für Eltern und Kind. .
2. Zudem bietet die Schule eine Beschulung von der 1. Klasse bis zum Abitur.
3. Außerdem besucht der große Bruder dieselbe Schule

Nach Prüfung des Antrages wird festgestellt, dass aufgrund des Schulkonzeptes der Schule, die Ausnahmegenehmigung zum Wohl des Kindes zu gestatten ist.

Somit ist der Antrag zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind jährlich im Haushalt für den Schullastenausgleich entsprechende Mittel im Produkt 21100 (Grundschulen) Produktkonto 5254300 (Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) Teilhaushalt 1 in Höhe von rd. 1.200,- € einzuplanen.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 22.10.2018 den Antrag der Eltern vom 26.09.2018 zum Besuch ihres Sohnes einer örtlich nicht zuständigen Schule zu genehmigen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

keine

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.